

An die
Mitglieder des Ausschusses für
öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 03.11.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und
Bevölkerungsschutz
am Dienstag, den 14.11.2023, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für öffentliche
Ordnung und Bevölkerungsschutz

**am Dienstag, den 14.11.2023, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- 2 Bericht der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst im Kreis Warendorf **191/2023**
- 3 Interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld bei Wald- und Vegetationsbränden sowie bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken - Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen **181/2023**
- 4 Erste Ergebnisse zur Einrichtung der Anonymen Spurensicherung bei Sexualdelikten (ASS) im Kreis Warendorf **195/2023**
- 5 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf **193/2023**
- 6 Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2024 **194/2023**

Mit freundlichen Grüßen



Sophia Maschelski-Werning

beglaubigt:



Ltd. KRDiN Petra Schreier

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 191/2023
---	------------------------

Betreff:

Bericht der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Dr. Ralph Schomaker Herr Theodoros Karaboutas	14.11.2023

Erläuterungen:

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst im Kreis Warendorf wird sich und ihre Aufgaben in der Sitzung vorstellen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 181/2023
---	------------------------

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit des Kreises Warendorf mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld bei Wald- und Vegetationsbränden sowie bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken - Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KR D Ralf Holtstiege	14.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KR Din Petra Schreier	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KR Din Petra Schreier	08.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020310	Bez. Feuerschutz
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 20.32.003 20.32.004	Bez. Ausstattung Wald- u. Veget.-Brände Notfallausrüstung Bahnunfälle
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 156.000 EUR b) 156.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	156.000 EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	140.000 EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	16.000 EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

I.1 Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld, ein interkommunales Einsatzkonzept für die Bekämpfung ausgedehnter Wald- und Vegetationsbrände zu entwickeln.

I.2 Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld, ein interkommunales Einsatzkonzept für die Hilfeleistung größeren und regionalen Umfangs auf Bahnstrecken zu entwickeln.

I.3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit durch das Land NRW finanziell gefördert werden können. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge zur Förderung beider Projekte zu stellen.

I.4 Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der als Anlagen beigefügten Entwürfe die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld zur konzeptionellen Planung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen.

Erläuterungen:

Zu Ziffer I.1 – Wald- und Vegetationsbrände:

Im Zuge des Klimawandels haben sich für die Feuerwehren in Deutschland neue Herausforderungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ergeben. Extremwetter wie Dürren und enorme Hitzeperioden führen dazu, dass unter anderem die Wald- und Vegetationsbrandgefahr in unserer Region erheblich angestiegen ist.

Die Kreise, Städte und Gemeinden sind gemäß §§ 3 f. des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) für eine nach den örtlichen Verhältnissen leistungsfähige Organisation der Gefahrenabwehr zuständig. Bei der ausgedehnten Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, die auch stadt- und kreisgebietsüberschreitend möglich ist, kann die effiziente Gefahrenabwehr von einer Gemeinde selbst nicht mehr geplant werden. Die Erfahrung aus zurückliegenden Brandereignissen hat gezeigt, dass zur Bewältigung dieser Einsatzlagen eine Vielzahl von Einsatzkräften, speziellen Gerätschaften und Einsatzfahrzeugen sowie entsprechende Einsatzkonzepte und Qualifikationen erforderlich sind.

Wald- und Vegetationsbrände ereignen sich im Kreis Warendorf und den umliegenden Gebietskörperschaften bereits regelmäßig. Perspektivisch werden durch die bereits jetzt erkennbaren längeren Dürreperioden die Gefahren für Wald- und Vegetationsbrände in ihrer Anzahl und Intensität stark zunehmen. Diese Einschätzung wird insbesondere von den Fachbehörden für Wald und Forst des Landes NRW bestätigt.

Um diesen steigenden Gefahren zu begegnen, sind bereits erste Überlegungen im Rahmen eines Arbeitskreises Waldbrand mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld erfolgt. Dieser Arbeitskreis besteht aktuell aus Mitgliedern der Feuerwehren, Wald- und Forstbehörden sowie Vermessungs- und Katasterämtern. Dabei wurde festgestellt, dass es einer dauerhaften interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren bedarf, um mit einer gemeinsam abgestimmten Einsatzplanung, Taktik, Ausstattung und Ausbildung, effektiv gegen Wald- und Vegetationsbrände vorgehen zu können. Eine gegenseitig stützende vorgeplante Struktur nutzt synergetisch die vorhandenen Ressourcen wie qualifiziertes Personal, Geräte- und Fahrzeugvorhaltungen, Schutzausrüstungen, etc..

Unter Beachtung der sich neu ergebenden Gefährdungssituation wurde durch das Land NRW am 10.08.2022 ein Grundsatzkonzept „Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung“ veröffentlicht. Dieses Konzept legt einen starken Fokus auf vorzubereitende Planungen und Maßnahmen sowie systematisierte interkommunale Festlegungen zur Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften im Einsatzfall.

Dieses Landeskonzept soll als Grundlage für die Festlegungen der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Warendorf und Coesfeld Anwendung finden und durch lokale Festlegungen konkretisiert werden. Für die angeschlossenen Feuerwehren wird die strategische und operative Zusammenarbeit in der Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, die Warnung und Information usw. gemäß § 2 Abs. 3 BHKG in die Umsetzung gebracht. Eine enge Zusammenarbeit schafft zahlreiche Synergien sowohl operativ durch die etablierte und trainierte Zusammenarbeit als auch finanziell durch abgestimmte Anschaffungen. Beispielhaft werden hierzu folgende Aspekte aufgezeigt:

- Sicherstellung fachlich erforderlicher Kompetenzen und abgestimmter taktischer Vorgehensweisen der Einsatzkräfte durch gemeinsame Einsatzvorbereitung, -organisation und Ausbildung.
- Festlegung und Darstellung von Ortsangaben, Zufahrten und Bewegungsflächen durch einheitliche und gebietsübergreifende Einsatzplanungen.
- Koordinierte und abgestimmte Beschaffung von Gerätschaften und Schutzausrüstungen sowie gezielte Festlegung der Vorhaltungen. Die hohen Investitionskosten werden dementsprechend konzentriert und es können unwirtschaftliche „Doppelanschaffungen“ vermieden werden.
- Einheitlich aufgestellte Feuerwehreinheiten mit gleichen technischen und taktischen Einsatzwerten.
- Einbindung von luftgebundenen Einsatzmitteln.
- Einheitliche Warn- und Informationskriterien der Bevölkerung

Zu Ziffer I.2 – Hilfeleistung bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken:

Analog zu den Wald- und Vegetationsbränden, haben größere Einsatzlagen auf Bahnstrecken ebenfalls gezeigt, dass es sich auch an dieser Stelle aus operativer Sicht um eine komplexe und in der Regel nicht nur von einer kreisfreien Stadt bzw. Gemeinde selbst zu leistende Aufgabe handelt. Erfahrungen belegen, dass zur Bewältigung von Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken eine hohe Anzahl an Einsatzkräften, speziellen Gerätschaften und Einsatzfahrzeugen sowie entsprechende Einsatzkonzepte und Qualifikationen durch die Besonderheiten der schienengebundenen Strecken und Schienenfahrzeuge erforderlich sind.

Der geplante Ausbau des Personen- und Güterverkehrs auf Bahnstrecken wird zum einen die Gefahr von Unglücksfällen ansteigen lassen. Zudem werden die technischen Weiterentwicklungen an den Schienenfahrzeugen, die Vergrößerung der Transportkapazitäten von Zügen und die Gestaltung der Bahninfrastrukturen die Feuerwehren vor neue oder wachsende Herausforderungen stellen, auf die sie mit einer abgestimmten Einsatzplanung und einer effizienten technischen Ausstattung reagieren müssen. Für den Kreis Warendorf besteht in diesem Zusammenhang u.a. das Risiko, dass aufgrund der Streckenführung große Mengen an Gefahrstoffen bei Gütertransporten mittig durch das Kreisgebiet befördert werden. Auch machen unmittelbar angrenzende Bebauungen und nicht vorhandene Zufahrtmöglichkeiten die Bahnstrecken im Einsatzfall für Einsatzkräfte nur schwer erreichbar.

Um diesen steigenden Anforderungen und Gefahren zu begegnen, sind bereits erste Überlegungen im Rahmen eines Arbeitskreises Hilfeleistung auf Bahnstrecken mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld erfolgt. Dieser Arbeitskreis setzt sich aktuell aus Mitgliedern der Feuerwehr Münster sowie aus den Feuerwehren der Kreise Warendorf und Coesfeld zusammen. Eine Einschätzung über Gefahrensituationen sowie technische Gegebenheiten und Anforderungen wurde von der Bahn AG zur Verfügung gestellt und dient als Arbeitsgrundlage für die Arbeitsgruppe.

Auch an dieser Stelle wurde festgestellt, dass es einer dauerhaften interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren bedarf, um mit einer gemeinsam abgestimmten Einsatzplanung, Taktik, Ausstattung und Ausbildung, effektiv gegen größere Unglücksfälle auf Bahnstrecken vorgehen zu können. Für die angeschlossenen Feuerwehren bietet die strategische und operative Zusammenarbeit enorme Vorteile.

Eine enge Zusammenarbeit zu diesem Thema schafft zahlreiche Synergien sowohl operativ durch die etablierte und trainierte Zusammenarbeit als auch finanziell durch abgestimmte Anschaffungen. Beispielhaft können hierzu folgende Aspekte aufgezeigt werden:

- Sicherstellung fachlich erforderlicher Kompetenzen und abgestimmter taktischer Vorgehensweisen der Einsatzkräfte durch gemeinsame Einsatzvorbereitung, -organisation und Ausbildung.
- Festlegung und Darstellung von Ortsangaben, Zufahrten und Bewegungsflächen durch einheitliche und gebietsübergreifende Einsatzplanungen.
- Koordinierte und abgestimmte Beschaffung von Gerätschaften und Schutzausrüstungen sowie gezielte Festlegung der Vorhaltungen. Die hohen Investitionskosten werden dementsprechend konzentriert und es können unwirtschaftliche „Doppelanschaffungen“ vermieden werden.
- Verfügbarkeit von spezialisierten und einheitlich aufgestellten Feuerwehreinheiten mit erforderlichen technischen und taktischen Einsatzwerten.
- Einheitliche Warn- und Informationskriterien der Bevölkerung

Zu Ziffer I.3 – Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit:

Im Rahmen einer Landesförderung könnte ein großer Teil der Kosten für Planung und Umsetzung der jeweiligen Konzepte finanziert werden. Die Förderhöhe beträgt je Projekt 210.000 €, in Summe 420.000 €. Diese Summe würde paritätisch unter den drei beteiligten Gebietskörperschaften aufgeteilt werden. Förderbedingung ist, dass die Eigenanteile mindestens 10 % der Fördersumme betragen. Die Eigenanteile sollen durch entsprechende Ansätze im investiven Bereich gedeckt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Eine interkommunale Kooperation in dem Aufgabenbereich darf bei Antragstellung noch nicht bestehen.
- Es liegen Beschlüsse aus allen Entscheidungsgremien der beteiligten Gebietskörperschaften zu den Aufgaben und Zielen des Kooperationsprojekts bei Antragstellung vor.
- Es handelt sich um eine langfristige Zusammenarbeit (mindestens 5 Jahre).
- Durch die Zusammenarbeit soll ein Effizienzgewinn von mindestens 15 % pro Jahr durch die Einsparung von personellen und sächlichen Aufwendungen entstehen.
- Für die langfristige Zusammenarbeit wird im Rahmen des Projekts eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

In einem Gespräch mit der Bezirksregierung Münster wurde eine Förderfähigkeit beider Projekte in Aussicht gestellt, da die oben genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Über die Bewilligung entscheidet abschließend das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Ziffer I.4 – öffentlich-rechtliche Vereinbarungen:

Die Erstellung und anschließende Umsetzung von Einsatzkonzepten für die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Warendorf und Coesfeld bei Wald- und Vegetationsbränden bzw. bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken soll jeweils auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen werden.

Mit dem Ziel einer gegenseitigen Stärkung der Gefahrenabwehrpotentiale sollen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen u.a. folgende Punkte der Zusammenarbeit erfüllt werden:

- Erstellung eines gebietsübergreifenden und einheitlichen Einsatzkonzeptes
- Absprachen über die Beschaffung und Vorhaltung von entsprechenden technischen Geräten
- Vereinbarung über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Festlegung von Alarmierungsverfahren

Nach politischer Beschlussfassung zu den beiden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld die unter Ziffer I.3 genannten Förderanträge gestellt und die Arbeitsgruppen ihre Arbeit zur Erstellung und Umsetzung der Gefahrenabwehrkonzepte aufnehmen. Die fertiggestellten Konzepte fließen anschließend in die jeweiligen Brand- bzw. Katastrophenschutzbedarfsplanungen der jeweiligen Gebietskörperschaften ein.

Anlagen:

Entwurf ÖRV Bahnunfälle

Entwurf ÖRV Wald- und Vegetationsbrände

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Ö 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Münster

dem Kreis Coesfeld, dem Kreis Warendorf

zum Zweck

der interkommunalen Zusammenarbeit

bei Unglücksfällen größeren Umfangs auf Bahnstrecken

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) wird zum Zweck der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr durch eine ergänzende interkommunale Zusammenarbeit, zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Coesfeld und Warendorf - vertreten durch den Oberbürgermeister und die Landräte - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§1

Zweck der Vereinbarung

Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zu Erstellung und anschließenden Umsetzung von Gefahrenabwehrkonzepten zur Bewältigung von größeren Schadenlagen, die bei Unglücksfällen auf Bahnstrecken ausgelöst werden, zusammen.

§2

Gefahrenabwehrkonzepte

Die Gefahrenabwehrkonzepte sind anlassbezogen und mit dem Ziel der gegenseitigen Stärkung von Gefahrenabwehrpotenzialen zu entwickeln. Sie sind in mindestens fünfjährigen Abständen zu evaluieren und fortzuschreiben. Inhaltlich sind in den Konzepten nachfolgend aufgeführte Punkte der Einsatzplanung, -vorbereitung und -organisation abzubilden:

§2a

Örtliche Gegebenheiten

Durch die angeschlossenen Gebietskörperschaften sind die für die Gefahrenabwehr erforderlichen örtlichen Gegebenheiten in einheitlicher Form digital zu erfassen und zentral zur Verfügung zu stellen.

§2b

Ausstattung und Stärke von Einheiten

Die für die Einsatzdurchführung erforderlichen Einheiten der örtlichen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sind in modularer Form festzulegen. Hierbei sind die technischen und taktischen Einsatzwerte, Stärken sowie Fach- und Führungskompetenzen der Einsatzkräfte aufzunehmen.

§2c

Einsatztaktik, Aus- und Fortbildung

Zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Einsatzdurchführung ist eine einheitliche Einsatztaktik für alle vorgesehenen Einheiten festzulegen. Diese ist in gemeinsamen theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildungen regelmäßig zu schulen.

§3

Technische Vorhaltungen

Die Ausstattung und Ausrüstung der durch die Gefahrenabwehrkonzepte vorgesehenen Einheiten ist einsatzbereit und auf aktuellem Stand zu halten. Beschaffungen sind aufeinander abzustimmen oder können gemeinsam durchgeführt werden. Bei einer mittel- oder längerfristigen Nichtverfügbarkeit von Einheiten oder Einsatzmitteln informieren sich die Gebietskörperschaften unmittelbar.

§4

Anforderung

Die Anforderung von Einheiten erfolgt durch die einheitliche Leitstelle der anfordernden Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von § 39 BHKG NRW.

§5

Finanzielle Aufwendungen

Finanzielle Aufwendungen wie Beschaffungs-, Betriebs- und Vorhaltekosten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und in Zuständigkeit der angeschlossenen Gebietskörperschaften. In Bezug auf Einsatzkosten gelten die Regelungen des BHKG NRW.

§6

Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

§7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung i. S. d. §24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Ö 3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Münster
dem Kreis Coesfeld, dem Kreis Warendorf

zum Zweck
der interkommunalen Zusammenarbeit
bei Wald- und Vegetationsbränden

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) wird zum Zweck der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr durch eine ergänzende interkommunale Zusammenarbeit, zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Coesfeld und Warendorf - vertreten durch den Oberbürgermeister und die Landräte - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§1

Zweck der Vereinbarung

Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zu Erstellung und anschließenden Umsetzung von Gefahrenabwehrkonzepten zur Bewältigung von größeren Schadenlagen, die durch Wald und Vegetationsbrände ausgelöst werden, zusammen.

§2

Gefahrenabwehrkonzepte

Die Gefahrenabwehrkonzepte sind anlassbezogen und mit dem Ziel der gegenseitigen Stärkung von Gefahrenabwehrpotenzialen zu entwickeln. Sie sind in mindestens fünfjährigen Abständen zu evaluieren und fortzuschreiben. Inhaltlich sind in den Konzepten nachfolgend aufgeführte Punkte der Einsatzplanung, -vorbereitung und -organisation abzubilden:

§2a

Örtliche Gegebenheiten

Durch die angeschlossenen Gebietskörperschaften sind die für die Gefahrenabwehr erforderlichen örtlichen Gegebenheiten in einheitlicher Form digital zu erfassen und zentral zur Verfügung zu stellen.

§2b

Ausstattung und Stärke von Einheiten

Die für die Einsatzdurchführung erforderlichen Einheiten der örtlichen Feuerwehren und Hilfsorganisationen sind in modularer Form festzulegen. Hierbei sind die technischen und taktischen Einsatzwerte, Stärken sowie Fach- und Führungskompetenzen der Einsatzkräfte aufzunehmen.

§2c

Einsatztaktik, Aus- und Fortbildung

Zur Sicherstellung einer effizienten und effektiven Einsatzdurchführung ist eine einheitliche Einsatztaktik für alle vorgesehenen Einheiten festzulegen. Diese ist in gemeinsamen theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildungen regelmäßig zu schulen.

§3

Technische Vorhaltungen

Die Ausstattung und Ausrüstung der durch die Gefahrenabwehrkonzepte vorgesehenen Einheiten ist einsatzbereit und auf aktuellem Stand zu halten. Beschaffungen sind aufeinander abzustimmen oder können gemeinsam durchgeführt werden. Bei einer mittel- oder längerfristigen Nichtverfügbarkeit von Einheiten oder Einsatzmitteln informieren sich die Gebietskörperschaften unmittelbar.

§4

Anforderung

Die Anforderung von Einheiten erfolgt durch die einheitliche Leitstelle der anfordernden Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von § 39 BHKG NRW.

§5

Finanzielle Aufwendungen

Finanzielle Aufwendungen wie Beschaffungs-, Betriebs- und Vorhaltekosten bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und in Zuständigkeit der angeschlossenen Gebietskörperschaften. In Bezug auf Einsatzkosten gelten die Regelungen des BHKG NRW.

§6

Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Beteiligten gekündigt werden.

§7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung i. S. d. §24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Gesundheitsamt	Nr. 195/2023
---	------------------------

Betreff:

Erste Ergebnisse zur Einrichtung der Anonymen Spurensicherung bei Sexualdelikten (ASS) im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Katrin Diekhoff Herr KOMR Dr. Tim Kornblum	14.11.2023

Erläuterungen:

Aufgrund der Beschlusslage in der letzten Sitzung ist ein Arbeitskreis entstanden. Erste Entwicklungen werden in der Sitzung erläutert.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei / Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 193/2023
--	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KR D Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	14.11.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	29.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	08.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2024)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 13.699.731 EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2024 führt unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes nach § 6 KAG NRW zu einer teilweisen Anhebung der seit 2023 geltenden Gebührensätze.

Die Kosten für den Rettungsdienst werden gegenüber dem Jahr 2023 (Plan: 12.569.443 €) auf 13.863.981 € im Jahr 2024 steigen. Die steigenden Kosten sind hauptsächlich durch höhere Personalkosten bedingt (Tarif- und Besoldungserhöhungen).

Die Kilometerpauschale von 0,70 € je km ab dem 21. gefahrenen Kilometer wird aufgrund der deutlich gestiegenen Treibstoffpreise um 1,30 € je km angehoben. Ab dem 01.01.2024 werden folglich 2,00 € je km erhoben. Bei einer Gesamtfahrleistung von 260.000 km ergibt sich somit ein Ertrag aus der Kilometerabrechnung i. H. v. 520 T€.

Das Jahr 2022 schließt mit einem Gebührenüberschuss i. H. v. 2.099.194,24 € ab. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Verbuchung der sechs sehr einsatzstarken Wochen vom 19.11.2021 bis zum 31.12.2021 in das Haushaltsjahr 2022 erfolgt ist. Die Bearbeitungsrückstände aus 2021 konnten zum Jahreswechsel 2021/2022 nicht aufgeholt werden, insbesondere aufgrund starker Einsatzsteigerungen in 2021 und Personalausfällen. Über diesen Umstand wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses im März 2022 berichtet (Tischvorlage 040/2022). Zudem sind die Einsatzzahlen im Jahr 2022 deutlich höher ausgefallen als geplant. Das Jahr 2022 war das bisher einsatzstärkste Jahr im Rettungsdienst. Es zeichnet sich ab, dass die Einsatzzahlen in 2023 deutlich unter dem Vorjahreswert liegen werden.

Der Überschuss ist gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW als Sonderposten für den Gebührenaussgleich passiviert worden. Der Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2022 beläuft sich somit auf 2.099.194,24 €. Dieser soll gleichmäßig auf die Jahre 2024 bis 2026 verteilt werden und entsprechend zu einer Gebührenentlastung führen. In der Gebührenkalkulation 2024 ist folglich ein Ertrag aus 2022 i. H. v. 699.731,41 € kostenreduzierend eingeflossen.

Die Gebühren haben sich aufgrund steigender Kosten (+1,3 Mio. €) und geringerer Einsatzzahlen erhöht. Lediglich beim Krankentransport (KTW) ist die prognostizierte Einsatzzahl gegenüber dem Jahr 2023 unverändert. Im Ergebnis sinkt die KTW-Gebühr auch aufgrund der berücksichtigten Erträge aus der Kilometerabrechnung.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung, der Erträge aus der Kilometerpauschale und der Rückführung des Gebührenüberschusses aus 2022 stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022	Tarif ab 01.01.2023	Tarif ab 01.01.2024
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	851,00 €	843,00 €	872,00 €	921,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	416,00 €	429,00 €	446,00 €	395,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	515,00 €	548,00 €	576,00 €	650,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	459,00 €	510,00 €	527,00 €	705,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2024 Gebühren i. H. v. 13 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2024 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Ebenso ist ein Ertrag i. H. v. rd. 700 T€ für die anteilige Auflösung des Gebührenüberschusses aus 2022 veranschlagt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 16.10.2023 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation

Anlage 2: Erläuterung

Anlage 3: Entwurf Gebührensatzung



Kreis/Stadt

Kreis Warendorf

Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr:

2024

erstellt am:

10.10.2023

Nr.	Kosten-/Erlösart	IST 2022	Plan 2023	Plan 2024	Planung RTW	Planung KTW	Planung NEF	REST / Planung Sonder FZG
10.1	Personalaufwendungen	5.175.649,57 €	5.708.978 €	6.249.983 €	5.137.212 €	326.718 €	786.053 €	0 €
10.2	Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter)	832.899,40 €	856.362 €	785.811 €	547.389 €	114.982 €	123.440 €	0 €
10.3	Personalaufwendungen für eigene Notärzte (einschl. LNA und ÄLRD)	175.038,43 €	188.550 €	321.666 €	164.058 €	43.032 €	114.576 €	0 €
11.1	Personalaufwendungen NotSan Ausbildung (ohne Sachkosten)	266.187,00 €	268.341 €	338.560 €	278.281 €	17.698 €	42.580 €	0 €
11.2	Personalaufwendungen Praxisanleiter	288.995,73 €	295.803 €	366.754 €	301.456 €	19.172 €	46.126 €	0 €
	Zwischensumme Personalkosten	6.738.770,13 €	7.318.034 €	8.062.773 €	6.428.396 €	521.602 €	1.112.775 €	0 €
20	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	84.104,94 €	63.740 €	89.361 €	59.036 €	15.485 €	14.840 €	0 €
21	Mieten und Pachten	46.465,24 €	50.500 €	49.150 €	32.471 €	8.517 €	8.162 €	0 €
	Zwischensumme Gebäudekosten	130.570,18 €	114.240 €	138.511 €	91.507 €	24.002 €	23.002 €	0 €
30	Haltung von Fahrzeugen	468.950,82 €	453.350 €	493.850 €	326.262 €	85.577 €	82.011 €	0 €
31	Leasingkosten							
32	Fahrzeugmiete							
	Zwischensumme Fahrzeugkosten	468.950,82 €	453.350 €	493.850 €	326.262 €	85.577 €	82.011 €	0 €
40	Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen	90.730,53 €	73.400 €	186.500 €	123.211 €	32.318 €	30.971 €	0 €
41.1	Sonstige Sachleistungen	34.638,72 €	23.500 €	26.000 €	17.177 €	4.505 €	4.318 €	0 €
41.2	Sachkosten NotSan Ausbildung	220.760,88 €	265.000 €	311.000 €	205.462 €	53.892 €	51.646 €	0 €
41.3	Sonstige Fortbildungskosten	91.794,85 €	139.000 €	139.000 €	91.830 €	24.087 €	23.083 €	0 €
42	Beschaffungen Verbrauchsgüter	273.266,89 €	316.100 €	316.100 €	208.831 €	54.775 €	52.493 €	0 €
43	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	24.046,56 €	175.000 €	56.000 €	36.996 €	9.704 €	9.300 €	0 €
44	Kosten Bekleidung	163.115,34 €	194.200 €	244.500 €	161.529 €	42.368 €	40.603 €	0 €
45	Hardware-Leasing/-Miete							0 €
46	Geschäftsaufwendungen	128.144,92 €	85.750 €	124.350 €	82.152 €	21.548 €	20.650 €	0 €
	Zwischensumme Sachkosten/Sonstige Dienstleistungen	1.026.498,69 €	1.271.950 €	1.403.450 €	927.189 €	243.197 €	233.064 €	0 €
50	Erstattungen an Gemeinden und GV (z.B. Kreisleitstelle)	649.271,58 €	845.775 €	870.189 €	574.890 €	150.791 €	144.508 €	0 €
51	Erstattungen an übrige Bereiche	121.696,22 €	142.500 €	142.500 €	94.143 €	24.693 €	23.664 €	0 €
52	Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW)		210.000 €	225.000 €	225.000 €			0 €
53	Zahlungen an Dritte (Besetzung KTW)							0 €
54.1	Zahlungen an Dritte (Besetzung NEF)							0 €
54.2	Zahlungen an Dritte (Gestellung Notarzt)	1.466.254,45 €	1.464.000 €	1.548.000 €			1.548.000 €	0 €
55	Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)			171.539 €	113.327 €	29.725 €	28.487 €	0 €
56	Unterstützungsleistungen Rettungsdienst		15.000 €	15.000 €	9.910 €	2.599 €	2.491 €	0 €
	Zwischensumme Umlagen	2.237.222,25 €	2.677.275 €	2.972.228 €	1.017.269 €	207.808 €	1.747.150 €	0 €
60.1	Abschreibungen Gebäude	43.504,93 €	43.298 €	43.505 €	28.741 €	7.539 €	7.225 €	0 €
60.2	Abschreibungen Fahrzeuge	432.244,02 €	449.767 €	513.692 €	385.462 €	64.600 €	63.630 €	0 €
60.3	Abschreibungen Sonstige Vermögensgüter (einschl. geringw.G)	104.786,84 €	96.172 €	102.473 €	67.699 €	17.757 €	17.017 €	0 €
60.4	Kalkulatorische Zinsen	84.619,66 €	83.215 €	79.499 €	52.521 €	13.776 €	13.202 €	0 €
61	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	53.806,67 €	62.142 €	54.000 €	35.675 €	9.357 €	8.968 €	0 €
	Zwischensumme Sonstige Kosten	718.962,12 €	734.594 €	793.169 €	570.098 €	113.029 €	110.041 €	0 €
70	Individuell je Träger							
	Zwischensumme individuell	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Kosten Gesamt	11.320.974,19 €	12.569.443 €	13.863.981 €	9.360.722 €	1.195.215 €	3.308.043 €	0 €

80	Verzinsung des Anlagkapitals							
81	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen							
82	Ersatzleistungen von Versicherungen	10.370,02 €	6.600 €	15.000 €	9.910 €	2.599 €	2.491 €	0 €
83	Erträge aus Verrechnungen (Brandschutzbegleitfahrten)							
84	Verkaufserlöse	20.467,12 €	20.000 €	0 €				0 €
85	Sonstige Erträge	152,49 €	129.000 €	656.000 €	460.000 €	124.000 €	72.000 €	0 €
	Zwischensumme Erträge	30.989,63 €	155.600 €	671.000 €	469.910 €	126.599 €	74.491 €	0 €
	Einnahmen aus Gebühren	13.941.920,08 €						
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (ohne Ausgleiche)	-2.651.935,52 €	12.413.843 €	13.192.981 €	8.890.812 €	1.068.616 €	3.233.552 €	0 €
90	Über-/Unterdeckung Vorjahre	-279.082,54 €	-139.541 €					
91	Über-/Unterdeckung Vorjahre	-273.658,74 €	-91.220 €					
92	Über-/Unterdeckung Vorjahre			699.731 €	462.277 €	121.253 €	116.201 €	0 €
	Ausgleich Über-/Unterdeckungen Vorjahre	-552.741,28 €	-230.761 €	699.731 €	462.277 €	121.253 €	116.201 €	0 €
	Ergebnis laufendes Geschäftsjahr (mit Ausgleichen)	-2.099.194,24 €		-699.731 €	-462.277 €	-121.253 €	-116.201 €	
	Summe Gebührenbedarf	-2.099.194,24 €	12.644.604 €	12.493.250 €	8.428.535 €	947.363 €	3.117.352 €	0 €
	Anzahl der Einsätze (abrechenbare Einsätze)			13.850	9.150	2.400	2.300	
	erforderlicher Gebührensatz zur Kostendeckung (inklusive Ausgleich Vorjahre)				921 €	395 €	1.355 €	
	Gebührensatz für Fahrten > 20 km / km				2,00 €	2,00 €	2,00 €	

705 € Notarztgebühr je Einsatz
650 € NEF-Gebühr je Einsatz

Kreis Warendorf

Gebühren- kalkulation

Rettungsdienst

2024

Erläuterungen
(Stand: 10.10.2023)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024	1
1 Personalkosten	1
1.1 Personalaufwendungen (<i>Pos. 10.1</i>).....	1
1.2 Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter) (<i>Pos. 10.2 und Pos. 55</i>).....	1
1.3 Personalaufwendungen für eigene Notärzte (<i>Pos. 10.3</i>)	2
1.4 Personalaufwendungen Notfallsanitäterausbildung (ohne Sachkosten) (<i>Pos. 11.1</i>)	2
1.5 Personalaufwendungen Praxisanleiter (<i>Pos. 11.2</i>).....	2
2 Sachkosten.....	2
2.1 Haltung von Fahrzeugen (<i>Pos. 30</i>).....	2
2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (<i>Pos. 40</i>).....	3
2.3 Kostenerstattungen (<i>Pos. 51; Pos. 52, Pos 54.2 u. Pos. 56</i>)	3
2.4 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (<i>Pos. 43</i>).....	5
2.5 Beschaffungen Verbrauchsgüter (<i>Pos. 42</i>).....	5
2.6 Kosten Bekleidung (<i>Pos. 44</i>)	5
2.7 Sonstige Fortbildungskosten (<i>Pos. 41.3</i>)	6
2.8 Sachkosten Notfallsanitäterausbildung (<i>Pos. 41.2</i>).....	6
2.9 Geschäftsaufwendungen (<i>Pos. 46</i>).....	7
2.10 Versicherungsbeiträge (<i>Pos. 30: 127.250 € Kfz-Versicherungsbeiträge u. Pos. 61: 54.000 € Unfall- u. Haftpflichtversicherung</i>)	7
2.11 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve (<i>Pos. 51</i>)	8
2.12 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle (<i>Pos. 50</i>).....	8
2.13 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement (<i>Pos. 20: 89.361 € u. Pos. 21: 49.150 €</i>) 8	
2.14 Interne Leistungsbeziehungen IT (<i>Pos. 41.1</i>)	9
2.15 Interne Leistungsbeziehungen Gesundheitsamt (<i>Pos. 41.1</i>)	9
2.16 Verkäufe von Gegenständen (<i>Pos. 84</i>).....	9
2.17 Schadensersatzleistungen (<i>Pos. 82 und Pos. 85</i>)	9
2.18 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale (<i>Pos. 85</i>).....	10
2.19 Kilometerabrechnung (<i>Pos. 85</i>).....	10
3 Abschreibung.....	10
3.1 Abschreibung Gebäude (<i>Pos. 60.1</i>)	10
3.2 Abschreibung Fahrzeuge (<i>Pos. 60.2</i>).....	11
3.3 Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung Rettungsdienst (<i>Pos. 60.3</i>)	11
3.4 Abschreibungen Leitstellenneubau und Technik (<i>Pos. 60.1</i>).....	11
4 Zinsbelastung.....	11
4.1 Eigenkapitalzinsen (<i>Pos. 60.04</i>).....	11
5 Rückgabe Gebührenüberschuss (Auflösung SoPo) bzw. Abbau Gebührendefizit (<i>Pos. 92</i>).....	12
6 Fazit	13

Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2024

Grundlage für die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren ist der gültige Rettungsdienstbedarfsplan (§ 14 RettG NRW). Im Rettungsdienstbedarfsplan sind die Qualität und die Quantität der Rettungsmittel beschrieben und festgelegt.

Der Rettungsdienstbedarfsplan wurde in der Sitzung des Kreistages am 09.12.2022 angepasst.

Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören im Wesentlichen:

- Personalkosten inkl. Pensionsrückstellungen und Beihilfe (für aktive Beamte)
- Sachkosten wie z.B. Fahrzeugunterhaltung, Medikamente
- Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Kalkulatorische Zinsen
- anteilige Kosten der Leitstelle.

1 Personalkosten

1.1 Personalaufwendungen (Pos. 10.1)

Bei der Kalkulation der Personalkosten im Einsatzdienst wurde von den tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeiter/-innen ausgegangen. Berücksichtigt wurde das Arbeitgeber-Brutto mit folgenden Leistungen: Brutto-Personalkosten, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, ZKW-Umlage, Sanierungsgeld, Pauschalsteuer, U2-Umlage. Nicht enthalten sind Kosten für Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung, die der Kreis pauschal für alle Beschäftigten zahlt.

Die erheblichen Kostensteigerungen sind auf Tarif -/ Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

1.2 Personalaufwendungen für Overhead (ohne Praxisanleiter) (Pos. 10.2 und Pos. 55)

Berücksichtigt wurden Stellenanteile von Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung, die für das Aufgabengebiet Rettungsdienst tätig sind. Die Personalkosten des Ordnungsamtes sind unter Pos. 10.2 und die Kosten des Haupt- und Personalamtes, des Amtes für Informationstechnik und Digitalisierung sowie der Kämmerei sind unter Pos. 55 „Aufwendungen aus Verwaltungskostenerstattungen (Querschnittskosten)“ erfasst. In der Vorkalkulation 2023 und in der Nachkalkulation 2022 sind diese Querschnittskosten ebenfalls unter Pos. 10.2 erfasst.

Zudem sind unter Pos. 10.2 die Personalkosten der Wachleitungen berücksichtigt.

1.3 Personalaufwendungen für eigene Notärzte (Pos. 10.3)

Die Personalkosten für die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (1,0 VZÄ) und eigenen Notärzte sowie die Kosten für die Rufbereitschaft der LNA sind unter dieser Position abgebildet.

Unter anderem wurde ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarzteinsatzleitstelle berücksichtigt, siehe auch Position 2.3 Kostenerstattungen.

1.4 Personalaufwendungen Notfallsanitäterausbildung (ohne Sachkosten) (Pos. 11.1)

Die Personalkosten für die Notfallsanitäter/-innen, die sich in der Ausbildung befinden, sind hier berücksichtigt.

1.5 Personalaufwendungen Praxisanleiter (Pos. 11.2)

Berücksichtigt wurden Stellenanteile von Mitarbeiter/-innen, die als Praxisanleitung tätig sind.

2 Sachkosten

2.1 Haltung von Fahrzeugen (Pos. 30)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
525110 Fahrzeugunterhaltung inkl. Steuern	328.768 €	417.667 €	352.406 €	310.000 €	366.600 €

Diese Position beinhaltet die Treibstoff-, Wartungs- sowie Reparaturkosten und bis 2021 auch die Versicherung für die lt. Rettungsdienstbedarfsplan vorzuhaltenden Fahrzeuge des Kreises Warendorf (3 NEF, 9 RTW und 2 KTW). Ab 2022 ist die Kfz-Versicherung unter Position 2.10 „Versicherungsbeiträge (Pos. 30: 127.250 € Kfz-Versicherungsbeiträge u. Pos. 61: 54.000 € Unfall- u. Haftpflichtversicherung“) erfasst.

9 Rettungswagen (7 RTW im 24/7-Dienst, 2 RTW im Tagesdienst):

- RTW 1 Sendenhorst (WAF-DL 790)
- RTW 2 Sendenhorst (WAF-DL 860)
- RTW 1 Telgte (WAF-DL 840)
- RTW 2 Telgte (WAF-DL 930)
- RTW Drensteinfurt (WAF-DL 640)
- RTW 1 Ennigerloh (WAF-DL 950)
- RTW 2 Ennigerloh WAF-DL 780)
- RTW Ostbevern (WAF-DL 760)
- RTW Wadersloh (WAF-DL 770)

2 Krankentransportwagen

- KTW Ennigerloh (WAF-DL 630)
- KTW Telgte (WAF-DL 890)

3 Notarzteinsatzfahrzeuge:

- NEF Sendenhorst (WAF-DL 810)
- NEF Leitstelle (WAF-DL 850)
- NEF Telgte (WAF-DL 730)

Daneben fallen Kosten für die Unterhaltung der im Bedarfsplan festgelegten Reservefahrzeuge an. Dies sind:

- Reserve-RTW 1 (WAF-DL 710)
- Reserve-RTW 2 (WAF-DL 720)
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 700)
- Reserve-KTW (WAF-DL 820)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

Zudem sind die Kosten für Treibstoff, Wartung und Reparatur der zwei OrgL-Fahrzeuge und drei LNA-Fahrzeuge hier enthalten.

2.2 Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Pos. 40)

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen von medizinischen Geräten. Die Planung der Kosten erfolgte anhand der Vorjahreswerte und unter Berücksichtigung jährlicher Besonderheiten (78.500 €).

Zusätzlich wurden Servicekosten und Softwaremiete für die Ausstattung der RTW mit einem Telenotarztsystem berücksichtigt (108.000 €).

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
525510 Unterh. sonst. bewegl. Vermögen	58.922 €	62.242 €	90.731 €	73.400 €	186.500 €

2.3 Kostenerstattungen (Pos. 51; Pos. 52, Pos 54.2 u. Pos. 56)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
527920 Kostenerstattungen	1.470.343 €	1.453.226 €	1.555.426 €	1.799.500 €	1.898.000 €

Diese Position beinhaltet Erstattungen für Notarzteinsätze, Pauschalen für die Notarztgestellung, Unterstützungsleistungen des Rettungsdienstes (§ 14 Abs.5 RettG) etc. und gliedert sich wie folgt:

Erstattungen an übrige Bereiche (Pos. 51):

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Patiententransporte bei Sanitätsdiensten sowie Einsätze bei Spitzen- und Sonderbedarf	94.092 €	115.548 €	89.172 €	110.500 €	110.000 €

Zahlungen an Dritte (Besetzung RTW) (Pos. 52):

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kostenerstattung für Telenotarztzentrale Münster ³⁾	0 €	0 €	0 €	210.000 €	225.000 €

Zahlungen an Dritte (Gestellung Notarzt) (Pos. 54.2):

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Einsätze Vertragsnotärzte	10.988 €	9.603 €	6.227 €	10.500 €	10.000 €
NEF-Einsätze Stadt Ahlen ¹⁾	5.128 €	0 €	0 €	0 €	0 €
NEF-Einsätze Stadt Lippstadt	47.840 €	18.860 €	64.560 €	55.500 €	55.500 €
Kostenbeteiligung Notarztendienst Stadt Ahlen ¹⁾	8.186 €	0 €	0 €	0 €	0 €
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Telgte	586.180 €	586.180 €	586.180 €	622.500 €	661.400 €
24-Std.-Notarztversorgung RW-Bereich Sendenhorst	538.543 €	538.543 €	538.543 €	572.500 €	608.300 €
Notarztversorgung NEF Leitstelle (Mo-Fr 12 Std.) ²⁾	190.886 €	172.671 €	248.244 €	177.500 €	187.800 €
Spitzenabdeckung NEF Leitstelle	8.500 €	10.175 €	500 €	25.500 €	25.000 €
Rückstellung für voraussichtliche Tarifsteigerung der Notarztversorgung rückwirkend ab 07/2019 bzw. ab 07/2022	-20.000 €	0 €	22.000 €	0 €	0 €
Summe	1.376.251 €	1.336.032 €	1.466.254 €	1.464.000 €	1.548.000 €

Unterstützungsleistungen Rettungsdienst (Pos. 56):

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Unterstützungsleistungen der Feuerwehr	0 €	1.646 €	0 €	15.000 €	15.000 €

¹⁾Die Ansätze für die notärztliche Versorgung durch die Stadt Ahlen entfallen seit dem 01.01.2020. Die Abrechnung erfolgt seit dem 01.01.2020 unmittelbar durch die Stadt Ahlen mit den Nutzern/Kostenträgern. Die Kosten sind in der Gebührenkalkulation der Stadt Ahlen berücksichtigt.

²⁾Seit dem 01.04.2021 wird ein Stellenanteil von 0,5 VZÄ für den Notarztendienst Leitstelle durch den Kreis Warendorf direkt gestellt und daher die Kostenerstattung reduziert. Die Notarztekosten sind unter Position 1.3 „Personalaufwendungen für eigene Notärzte (Pos. 10.3)“ erfasst.

³⁾Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen und Warendorf erstatten der Stadt Münster anteilig Kosten für die Teilnahme am gemeinsamen Telenotarztssystem. Auf die Anlage A.2 zum Rettungsdienstbedarfsplan vom 22.12.2022

wird verwiesen. Das System befindet sich im Aufbau. Es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Träger von Rettungswachen. Der Anteil des Kreis Warendorf beträgt nach einer vorläufigen Schätzung jährlich ca. 225.000 €.

2.4 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Pos. 43)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
529180 Aufw. f. sonst. Dienstleistungen	2.023 €	155 €	0 €	19.000 €	0 €
542101 Aufw. für ehrenamtl. u. sonstige Tätigkeiten	121.484 €	120.542 €	24.047 €	156.000 €	56.000 €

In 2023 wurden Gutachterkosten i. H. v. 19.000 € für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans ausgewiesen. Gutachterkosten oder andere sonstige Aufwendungen werden in 2024 nicht mehr erwartet.

Für die Rufbereitschaft OrgL wurden Kosten i. H. v. **56.000 €** angesetzt.

Bis zum Plan 2023 waren unter dieser Position auch die Kosten für die Rufbereitschaft der LNA enthalten. Diese werden nun unter der Pos. 1.3 „Personalaufwendungen für eigene Notärzte (10.3)“ abgebildet.

2.5 Beschaffungen Verbrauchsgüter (Pos. 42)

Aufgeführt sind Kosten für Medikamente und medizinisches Material sowie Desinfektionsmittel u. ä., das auf den Fahrzeugen verbraucht wird.

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Medikamente	45.161 €	37.623 €	24.419 €	47.000 €	50.000 €
Medizinische Verbrauchsmittel inkl. Einmalbettwäsche und med. Sauerstoff	272.008 €	229.904 €	234.369 €	259.100 €	253.100 €
Desinfektionsmittel	19.111 €	8.600 €	14.480 €	10.000 €	13.000 €
SUMME	336.280 €	276.127 €	273.267 €	316.100 €	316.100 €

2.6 Kosten Bekleidung (Pos. 44)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
541110 Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung	148.951 €	163.159 €	163.115 €	194.200 €	244.500 €

Für den jährlichen Austausch von Kleidung bei den hauptamtlichen Mitarbeitenden wurde ein Betrag i. H. v. 842 € pro Person ermittelt. Dieser Wert richtet sich nach den aktuellen Preisen sowie den in der Dienstvereinbarung über Arbeitsschutz- und Dienstkleidung festgelegten Mindesttragezeiten. Die Kosten 2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Reinigung Kleidung	103.400 €
Kleidung Hauptamtler	97.000 €
Kleidung Neueinstellungen	36.600 €
Reservebetrag für die Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung	5.000 €
Kleidung LNA/OrgL	<u>2.500 €</u>
	244.500 €

2.7 Sonstige Fortbildungskosten (Pos. 41.3)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
541125 Fortbildung	41.867 €	56.846 €	85.149 €	128.000 €	128.000 €
541211/541212 Reisekosten	8.131 €	5.356 €	6.646 €	11.000 €	11.000 €
Summe	49.998 €	62.202 €	91.795 €	139.000 €	139.000 €

Im Jahr 2024 sind für Fortbildungen des Rettungsdienst-Personals 120.000 €, für Fortbildungen Organisatorische Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärzte 8.000 € angesetzt.

Für 2024 werden Reisekosten i. H. v. insgesamt 11.000 € erwartet.

2.8 Sachkosten Notfallsanitäterausbildung (Pos. 41.2)

	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Notfallsanitäter	299.843 €	181.260 €	220.761 €	260.000 €	311.000 €

Im Jahr 2024 sind für die Vollausbildung von 18 Mitarbeitern/-innen als Notfallsanitäter/-innen **306.000 €** vorgesehen. Jährlich starten sechs Personen die Ausbildung zum Notfallsanitäter/-in, die drei Jahre dauert.

Es fallen folgende Kosten an:

a) Theoretische Ausbildung (15/18 P.)	238.773,45 €
b) Klinische Ausbildung (15/18 P.)	46.695,09 €
c) RettSan-Prüfung (6 P.)	2.634,00 €
d) Personenbezogene Sachkosten (15/18 P.)	<u>17.280,00 €</u>
	305.382,54 €

Berücksichtigt wurden die Finanzierungswerte aus dem Finanzierungserlass zur Notfallsanitäterausbildung des MAGS NRW vom 02.06.2021.

Für die Ausbildung der Notfallsanitäter/-innen sind Praxisanleitungen notwendig. Im Jahr 2024 sollen voraussichtlich zwei Personen zur Praxisanleitung weitergebildet werden. Diese Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 5.000 €.

Die Personalkosten werden unter Position 1.4 „Personalaufwendungen Notfallsanitäterausbildung (ohne Sachkosten) (Pos. 11.1)“ erfasst.

2.9 Geschäftsaufwendungen (Pos. 46)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
543190 Allgemeine Geschäftsaufwendungen	83.845 €	89.621 €	121.419 €	75.000 €	113.500 €
543110 Bürobedarf	277 €	120 €	184 €	500 €	500 €
543115 Telekommunikationskosten	4.516 €	4.757 €	6.196 €	10.000 €	10.000 €
543120 Postgebühren und ähnliches	178 €	323 €	345 €	250 €	350 €
Summe	88.816 €	94.821 €	128.144 €	85.750 €	124.350 €

Die Allgemeinen Geschäftsaufwendungen i. H. v. 113.500 € gliedern sich in 2024 wie folgt auf:

Nachrüstung Defibrillator-/Monitorsysteme für Telenotarztsystem	28.000 €
Verlängerung von Fahrerlaubnissen für Rettungsdienstmitarbeiter	3.500 €
Fachzeitschriften, Bücher, Telefonbucheinträge, Vordrucke, etc.	12.500 €
Ersatzbeschaffungen	30.600 €
Sonstige Beschaffungen	12.100 €
Bett- und Haushaltswäsche (Anschaffung/Reinigung)	26.800 €

Die vorhandenen Defibrillator-/Monitorsysteme müssen in 2024 einmalig für die Nutzung im neuen Telenotarztsystem nachgerüstet werden.

In dieser Position sind zudem Kosten für Bürobedarf, Telekommunikation, sowie Porto enthalten.

Aufgrund der Einführung der digitalen Dokumentation werden höhere Telekommunikationskosten erwartet.

2.10 Versicherungsbeiträge (Pos. 30: 127.250 € Kfz-Versicherungsbeiträge u. Pos. 61: 54.000 € Unfall- u. Haftpflichtversicherung)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
544110 Versicherungsbeiträge	53.209 €	52.779 €	159.982 €	198.892 €	181.250 €

Bei der Position "Versicherungsbeiträge" sind die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Einsatzkräfte im Rettungsdienst enthalten.

Seit 2022 ist ebenfalls die Versicherung für die Einsatzfahrzeuge unter dieser Position erfasst und nicht mehr in Position 2.1 "Haltung von Fahrzeugen (Pos. 30)" enthalten.

2.11 Hilfsorganisationen / Einsatzreserve (Pos. 51)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
549990 sonstige Aufwendungen	32.000 €	30.418 €	32.525 €	32.000 €	32.500 €

Mit den Hilfsorganisationen DRK und MHD wurde die Vorhaltung von acht Rettungsmitteln als taktische Reserve vertraglich geregelt. Für die Vorhaltung eines Rettungsmittels werden circa 4.000 € an die Hilfsorganisationen erstattet. In Summe werden somit 32.500 € als Ansatz festgesetzt.

2.12 Beteiligung des Rettungsdienstes an den Kosten der Leitstelle (Pos. 50)

Sachkonto	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
581101 Aufwand aus internen LV	871.849 €	689.959 €	649.272 €	845.775 €	870.189 €

Unter dieser Position ist die Beteiligung des Rettungsdienstes (Anteil Kreis) an den Kosten der Leitstelle (Leitstellenumlage) aufgeführt.

Die Personalkosten von einem Brandmeisteranwärter i. H. v. 15.275,57 €, die in der Leitstellenkalkulation zu berücksichtigen sind, sind hier in Höhe des Anteils des Kreises Warendorf von 32,54 % in Abzug gebracht. Dies entspricht einem Betrag von 4.970,67 €.

Der Rettungsdienst nutzt zudem die Fahrzeughalle der neuen Leitstelle mit, sodass die Kosten für den Leitstellenneubau anteilig in der Kalkulation enthalten sind. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2024 unter Punkt 3.3.

Das in der Leitstelle eingesetzte Anlagevermögen wird unter Berücksichtigung des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einem Eigenkapitalzinssatz i. H. v. 3,03 % verzinst. Für nähere Erläuterungen siehe Kalkulation Leitstelle 2024 unter Punkt 4.1.

2.13 Interne Leistungsbeziehungen Immobilienmanagement (Pos. 20: 89.361 € u. Pos. 21: 49.150 €)

Sachkonto	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Produkt 010710	120.791 €	145.068 €	130.570 €	114.240 €	138.511 €

Enthalten sind die Kosten für die Gebäude der Rettungswachen Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh, die sich wie folgt gliedern:

Bauunterhaltung	26.400,00 €
Steuern und Abgaben	9.100,00 €
Strom	24.130,00 €
Heizenergie	15.650,00 €

Gebäudereinigung	7.388,00 €
Wasser	1.700,00 €
Versicherungen	1.601,00 €
Mieten und Pachten	49.150,00 €
Abfallbeseitigung	300,00 €
Geräte	491,65 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	2.100,00 €
Allgemeine Geschäftsaufwendungen	500,00 €
	<u>138.510,65 €</u>

Die Miete für den NEF-Standort Sendenhorst (Carport NEF-Fahrzeug, Sozialräume NEF-Fahrer/-in und Notarzt/-ärztin, Appartement und Garage) ist hier ebenfalls berücksichtigt.

2.14 Interne Leistungsbeziehungen IT (Pos. 41.1)

Sachkonto	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Produkt 010410	1.745 €	15.251 €	17.101 €	7.500 €	26.000 €

Enthalten sind Kosten für die IT-Unterhaltung der Rettungswachen. Insbesondere durch die Einführung der digitalen Dokumentation ist mit höheren Kosten zu rechnen.

2.15 Interne Leistungsbeziehungen Gesundheitsamt (Pos. 41.1)

Sachkonto	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Produkt 070130	0 €	10.026 €	17.537 €	16.000 €	0 €

Für das Jahr 2024 werden keine Kosten mehr für Selbsttests nach IfSG eingeplant.

2.16 Verkäufe von Gegenständen (Pos. 84)

Der Verkauf von Gegenständen, die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, wird in der Kalkulation berücksichtigt, sofern Gegenstände veräußert werden. Für das Jahr 2024 ist ein Verkauf von Gegenständen oder Fahrzeugen nicht absehbar.

2.17 Schadensersatzleistungen (Pos. 82 und Pos. 85)

Sachkonten	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
459110 Versicherungsleistungen/ Schadensersatz	34.597 €	10.771 €	10.370 €	0 €	15.000 €

Im Jahr 2024 werden Erträge für Schadensersatzleistungen von Versicherungen i. H. v. 15.000 € erwartet (Pos. 82).

Versicherungsleistungen für Fahrzeugschäden werden kostenmindernd unter Pos. 82 und sonstige Schadensersatzleistungen, wie in der Nachkalkulation 2022 für eine beschädigte Einsatzjacke i. H. v. 152,49 €, werden unter Pos. 85 berücksichtigt.

2.18 Kostenerstattung für Telenotarztzentrale (Pos. 85)

Veranschlagt sind die Kostenerstattungen der Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf i. H. v. 136.000 € für die Abrechnung der Telenotarztkosten.

2.19 Kilometerabrechnung (Pos. 85)

Erträge aus der Kilometerabrechnung werden i. H. v. 520 T€ in der Kalkulation berücksichtigt.

Für 2024 wurde eine Gesamtfahrleistung ab dem 21. km von 260.000 km prognostiziert. Die Gesamtfahrleistung ab dem 21. km wurde auf Basis der tatsächlich gefahrenen Kilometer ab dem 21. km für die Jahre 2020 bis einschließlich Juli 2023 und der Hochrechnung des Jahres 2023 prognostiziert. Für die Prognose wurden die Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2023 herangezogen.

Ab 2024 wird eine Kilometerpauschale von 2,00 € je km ab dem 21. km erhoben. Bei einer Gesamtfahrleistung von 260.000 km ergibt sich somit ein Ertrag aus der Kilometerabrechnung i. H. v. 520 T€.

3 Abschreibung

3.1 Abschreibung Gebäude (Pos. 60.1)

Dem Kreis Warendorf ist im Bereich des Rettungsdienstes Eigentümer folgender Gebäude:

- Rettungswache Drensteinfurt (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Ennigerloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Sendenhorst (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle)
- Rettungswache Wadersloh (Verwaltungsgebäude und Fahrzeughalle).

Die Gebäude sind in den Jahren 1990 bis 1992 errichtet worden. Vor dem 01.01.1999 angeschaffte Anlagegüter dürfen jedoch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, da das Land damals die Investitionskosten getragen hat.

Abschreibungen für diese Gebäude sind in der Kalkulation somit nicht enthalten.

Für den Neubau der Rettungswache in Telgte ist die Abschreibung hingegen in der Kalkulation enthalten. Daneben sind Abschreibungen u.a. für Absauganlagen in den Fahrzeughallen, die Notstromversorgung sowie Klimageräte in verschiedenen Rettungswachen enthalten.

3.2 Abschreibung Fahrzeuge (Pos. 60.2)

Die Abschreibung für die Fahrzeuge wurde linear auf eine Nutzungsdauer von sechs Jahren vorgenommen. Folgende Fahrzeuge sind zu Beginn des Jahres 2024 bereits abgeschrieben und nicht berücksichtigt:

- OrgL-Fahrzeug Nord (WAF-DL 123)
- OrgL-Fahrzeug Süd (WAF-DL 72)
- LNA-Fahrzeug Süd (WAF-DL 997)
- Reserve-RTW 1 (WAF-DL 710)
- Reserve-RTW 2 (WAF-DL 720)
- Reserve-RTW 3 (WAF-DL 700)
- Reserve-KTW (WAF-DL 820)
- Reserve-NEF (WAF-DL 711)

3.3 Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung Rettungsdienst (Pos. 60.3)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Rettungsdienstes ist in der Anlagensachgruppe 281 BGA RD erfasst. Die Prognose für die Abschreibung des Jahres 2024 beläuft sich auf 102.473 €.

3.4 Abschreibungen Leitstellenneubau und Technik (Pos. 60.1)

Die Fahrzeughalle des Neubaus der Leitstelle wird durch den Rettungsdienst genutzt, sodass rd. 11,63% der Abschreibungen des Leitstellenneubaus (ohne Fernmelde- und IT-Anlagen) hier in der Kalkulation erfasst sind. Für Näheres siehe Erläuterung der Leitstelle unter Punkt 3.3.

4 Zinsbelastung

4.1 Eigenkapitalzinsen (Pos. 60.04)

Zugrunde gelegt wurde der Restbuchwert der Fahrzeuge, der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der anteilige Restbuchwert (11,63 %) des Leitstellenneubaus des Rettungsdienstes am 31.12.2024. Der Eigenkapitalzinssatz beträgt 3,03 %. Fremdkapital wird nicht verzinst.

Der kalkulatorische Zinssatz ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KAG NRW ermittelt worden. Bei der Ermittlung über einen 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten beläuft sich der Zinssatz auf 3,03 %.

5 Rückgabe Gebührenüberschuss (Auflösung SoPo) bzw. Abbau Gebührendefizit (Pos. 92)

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW sind Kostenunterdeckungen bzw. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Im Jahresabschluss 2021 wurde ein Betrag i. H. v. 139.541,27 € aus dem Gebührendefizit 2020 abgebaut. Die verbleibenden Gebührendefizite 2020 i. H. v. 279.082,54 € und 2021 i. H. v. 273.658,74 € wurden vollständig im Jahresabschluss 2022 abgebaut, sodass zum 31.12.2022 kein Gebührendefizit aus Vorjahren mehr vorhanden ist. Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde ein Sonderposten aus dem Gebührenüberschuss i. H. v. 2.099.194,24 € gebildet. Dieser soll gleichmäßig auf die Jahre 2024 bis 2026 verteilt werden und entsprechend zu einer Entlastung führen. Den bereits erfolgten Abbau der Gebührendefizite sowie die geplante Rückgabe des Gebührenüberschusses können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	2020	2021	2022	kumuliertes Defizit / Überschuss
Überschuss/ Fehlbetrag	- 418.623,81 €	- 273.658,74 €	2.099.194,24 €	
<i>Ausgleich bis</i>	<i>2024</i>	<i>2025</i>	<i>2026</i>	
Abbau in 2017				- 702.182,67 €
31.12.2017				
Abbau in 2018				- 788.932,44 €
31.12.2018				
Abbau in 2019				- 397.755,35 €
31.12.2019				
Abbau in 2020				- 617.501,48 €
31.12.2020	- 418.623,81 €			
Abbau in 2021	139.541,27 €			- 552.741,28 €
31.12.2021	- 279.082,54 €	- 273.658,74 €		
Abbau in 2022	279.082,54 €	273.658,74 €		2.099.194,24 €
31.12.2022	- €	- €	2.099.194,24 €	
Abbau in 2023			- €	2.099.194,24 €
31.12.2023			2.099.194,24 €	
Rückgabe in 2024			- 699.731,41 €	1.399.462,83 €
31.12.2024			1.399.462,83 €	
Rückgabe in 2025			- 699.731,41 €	699.731,42 €
31.12.2025			699.731,42 €	
Rückgabe in 2026			- 699.731,42 €	- €
31.12.2026			- €	

In der Kalkulation 2024 ist daher ein Betrag von insgesamt 699.731 € für die Rückgabe des Gebührenüberschusses aus dem Jahr 2022 berücksichtigt.

6 Fazit

Die Kalkulation der Gebühren für 2024 kommt zu folgendem Ergebnis:

Gesamtkosten:	13.192.981 €
Rückgabe Gebührenüberschuss 2022:	699.731 €
Gebührenerträge:	12.493.250 €

Dies führt zu folgenden Gebühren:

		bislang gültig:	Differenz:
1. RTW-Grundgebühr	921 €	872 €	+49 €
2. KTW-Grundgebühr	395 €	446 €	-51 €
3. NEF-Grundgebühr	650 €	576 €	+74 €
4. Notarzteinsatzpauschale	705 €	527 €	+178 €

Die Einsatzzahlen 2024 wurden auf Basis der tatsächlich abgerechneten Einsätze für die Jahre 2020 bis einschließlich Juli 2023 und der Hochrechnung des Jahres 2023 prognostiziert. Für die Prognose wurden die Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2023 herangezogen. Lediglich beim NEF wurde aufgrund einer geänderten internen Notarztindikation und der geplanten Einführung des Telenotarztes anhand der Hochrechnung 2023 kalkuliert.

Unter Zugrundelegung der o.g. Erläuterungen werden folgende Einsatzzahlen für die Kalkulation 2024 als realistisch erachtet:

NEF: 2.300 RTW: 9.150 KTW: 2.400

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und
- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

§ 2

Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
 - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 5

Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Rettungswagen (RTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 921,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 2,00 € |
| 2. Krankentransportwagen (KTW) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 395,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 2,00 € |
| 3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) | |
| Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km | 650,00 € |
| zusätzlich je km ab 21 km | 2,00 € |
| 4. Notarzteininsatz | |
| Notarzteinsetzungspauschale | 705,00 € |

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

5. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2 und 3 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

6. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

7. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

8. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 194/2023
---	------------------------

Betreff:

Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, hier: Beratung des Budgets der Kreispolizeibehörde, des Amtes für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr und des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes für 2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Frau Ltd. KRDi Petra Schreier	14.11.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 wird, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz gegeben ist, zugestimmt.

Erläuterungen:

Es sind die Teile des Haushaltsplanes 2024 mit Anlagen zu beraten, die in die Zuständigkeiten des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz fallen.

Die folgenden Produktgruppen im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 sind hiervon betroffen:

Produktgruppe 0108
Kreispolizeibehörde
Seite 90 – 94

Produktgruppe 0202
Ordnungsangelegenheiten
Seite 119 – 132

Produktgruppe 0203
Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz
Seite 133 – 156

Produktgruppe 0204
Straßenverkehr
Seite 157 – 170

Produktgruppe 0206
Lebensmittelüberwachung
Seite 171 – 179

Produktgruppe 0207
Veterinärdienst
Seite 180 – 191

Zwei aktuelle Änderungslisten sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:
2023-10-19 Änderungsliste -Finanzplan-
2023-10-30 Änderungsliste Kennzahlen Amt 32

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2024
in der Zuständigkeit des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz

6

- Finanzplan - (Investitionen)

Nr.	Teilfinanzplan Produktgruppe, Nr. Investitionsnummer	HHPl. Seite	2024		Bemerkungen
			Einzahlungen €	Auszahlungen €	
1	0203 Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz 20.32.003 Ausstattung Wald- und Vegetationsbrände	136	0	0	Die eingeplante Auszahlung für das Jahr 2025 i. H. v. 100 T€ soll auf 78 T€ und die Einzahlung von 90 T€ auf 70 T€ reduziert werden. Die eingeplante Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 wird auch entsprechend von 100 T€ auf 70 T€ reduziert. Der Eigenanteil beträgt dann 8.000 €.
2	0203 Feuerschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz 20.32.004 Notfallausrüstung Bahnunfälle	136	0	0	Die Summe konnte in Abstimmung mit der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld mittlerweile konkretisiert werden (siehe auch Vorlage 181/2023). Die eingeplante Auszahlung für das Jahr 2025 i. H. v. 100 T€ soll auf 78 T€ und die Einzahlung von 90 T€ auf 70 T€ reduziert werden. Die eingeplante Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 wird auch entsprechend von 100 T€ auf 70 T€ reduziert. Der Eigenanteil beträgt dann 8.000 €.
Summe Veränderungen			0	0	

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2024
in der Zuständigkeit des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz**

- Kennzahlen -

Produktbeschreibung				Plan 2024		Bemerkungen
lfd. Nr.	Produkt	HHPI. Seite	Kennzahl	bisherige Kennzahl	neue Kennzahl	
1	20320	148	Kreis RTW (Rettungswagen) Einsätze	13.300	12.000	Die Kennzahl wird an die aktuelle Entwicklung der Einsatzzahlen und Prognose für das Jahr 2023 angepasst
2	20320	148	Kreis NEF (Notfalleinsatzfahrzeuge) Einsätze	3.000	2.550	Die Kennzahl wird an die aktuelle Entwicklung der Einsatzzahlen und Prognose für das Jahr 2023 angepasst
3						